

Ord. Nr. 2.2.10

Gemeinde pratteln



# **Reglement über den Kreismusikschulfonds**

vom 21. November 2011

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck des Kreismusikschulfonds .....	1
§ 2	Äufnung des Kreismusikschulfonds .....	1
§ 3	Verzinsung des Kreismusikschulfonds.....	1
§ 4	Verfügungsbefugnis (Finanz- und Ausgabenkompetenz) .....	1
§ 5	Aufhebungen.....	1
§ 6	Inkrafttreten.....	1

# Reglement über den Kreismusikschulfonds

vom 21. November 2011

---

*Der Einwohnerrat Pratteln,*

gestützt auf § 19 Abs. 2 der Gemeindefinanzverordnung vom 24. November 1998<sup>1</sup>,  
*beschliesst:*

## **§ 1 Zweck des Kreismusikschulfonds**

Aus dem Kreismusikschulfonds werden musikpädagogische Projekte der Kreismusikschule finanziert.

## **§ 2 Äufnung des Kreismusikschulfonds**

<sup>1</sup> Per Inkrafttreten des Vertrages über die Führung einer Kreismusikschule wird der Saldo des JMS-Fonds dem Kreismusikschulfonds übertragen.

<sup>2</sup> Dem Kreismusikschulfonds werden zugewiesen:

- a. Erträge aus Veranstaltungen der Kreismusikschule,
- b. Zweckgebundene Spenden und Legate an die Kreismusikschule.

## **§ 3 Verzinsung des Kreismusikschulfonds**

Die Einwohnergemeinde verzinst das Kapital des Kreismusikschulfonds zu dem vom Gemeinderat jeweils festgelegten Zinssatz.

## **§ 4 Verfügungsbefugnis (Finanz- und Ausgabenkompetenz)**

Über den Kreismusikschulfonds wird im Rahmen des Voranschlags oder auf Antrag der Schulleitung durch den Kreismusikschulrat verfügt.

## **§ 5 Aufhebungen**

Der JMS-Fonds wird aufgehoben.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> SGS 180.10.

<sup>2</sup> Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 20. Februar 2012 genehmigt und vom Gemeinderat rückwirkend per 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

Pratteln, 14. Dezember 2009

Für den Einwohnerrat

Präsident

Sekretärin

Philippe Doppler

Kristin Künzli